

Hochschule Vechta



PRÜFUNGSORDNUNG

Herausgeber:
Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB)
der Hochschule Vechta
Eichendorffweg 30, 49377 Vechta
Telefon: 04441/15-378, -379

ERZIEHUNGS-
WISSENSCHAFT

Diplom

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Erziehungswissenschaft
mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit
an der Hochschule Vechta, Fachbereich 1**

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Hochschule Vechta, Fachbereich 1 die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen.
Genehmigt nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG vom Nieders. Min. für Wissenschaft und Kultur am 22.04.1998.

Inhaltsübersicht:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung
- § 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote
- § 12 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 14 Zusatzprüfungen
- § 15 Einstufungsprüfung
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

- § 20 Art und Umfang
- § 21 Zulassung
- § 22 Gesamtergebnis der Prüfung

Dritter Teil

Diplomprüfung

- § 23 Art und Umfang
- § 24 Zulassung
- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 27 Gesamtergebnis der Prüfung

Vierter Teil

Schlußvorschriften

- § 28 Übergangsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten

Anlage 1

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Anlage 2

Zeugnis über die Diplomprüfung

Anlage 3

Diplomurkunde

Anlage 4

Prüfungsvorleistungen nach § 21 (2)

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
sowie Prüfungsanforderungen für die Diplomvorprüfung nach § 20 (3)

Anlage 6

Prüfungsvorleistungen nach § 24 (2)

Anlage 7

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
sowie Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung nach § 23 (3)

Anlage 8

Umfang des Lehrangebots

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Pädagogin oder Diplom-Pädagoge" (abgekürzt: "Dipl.-Päd.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt sowie
3. eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 6 Wochen im Grundstudium und von mindestens 6 Wochen im Hauptstudium; das Nähere regelt die Praktikumsordnung als Teil der Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (freier Wahlbereich). Der

zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 126 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 58 und auf das Hauptstudium 68 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 8 geregelt.

(5) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung oder bei Teilung dieser Prüfungen zum jeweils letzten Teil so rechtzeitig, daß die Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 eingehalten werden können. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 abgelegt wurden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 7 nicht gestellt wird. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Satz 3 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind: § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden: dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der

Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen

Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die in staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Ge-

samtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

- a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
- b) die nach den Anlagen 4 und 6 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist und
- c) die berufspraktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und daß zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Soweit der Zweite und Dritte Teil nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen die Diplomvorprüfung aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 3),
2. mündliche Prüfung (Absatz 4),
3. Hausarbeit (Absatz 5),
4. Referat (Absatz 6),
5. Praktikumsbericht (Absatz 7).

(2) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4 Stunden.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist in Anlage 5 und 7 geregelt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei bis vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründetem Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Ein Referat umfaßt

1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Ein Praktikumsbericht reflektiert die Erfahrungen und Beobachtungen im Berufsfeld in schriftlicher Form. Der Zeitraum für die Erarbeitung des Praktikumsberichtes ist in der Praktikumsordnung geregelt.

(8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuß die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(9) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.

(10) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen.

(11) Für das Ablegen von Prüfungsvorleistungen gelten die Absätze 2 bis 7 und 10 entsprechend. Prüfungsvorleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. Die Art der Prüfungsvorleistungen wird von den Lehrenden festgelegt.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |

- | | |
|-----------------------|---|
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht sogleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

- | | |
|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend. |

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist; dabei kann im Hauptstudium die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit herangezogen werden.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4

entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 1 und 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15

Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 21 und 24 kann zur Diplomvorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zu der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, daß er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuß bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muß der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 21, 26 und 27 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, daß bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 19

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändern, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht erfaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnoten führen.

Zweiter Teil Diplomvorprüfung

§ 20

Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters in einem Prüfungszeitraum von sechs Wochen abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf die nachstehenden Prüfungsfächer

1. Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I),
2. Allgemeine Sozialpädagogik (Erziehungswissenschaft II),
3. Psychologie oder Sozialwissenschaften nach Wahl der Studierenden.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 5 festgelegt.

§ 21

Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Fachprüfungen.

(2) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

§ 22

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 23

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen,
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf die nachstehenden Prüfungsfächer:

1. Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I);
2. Allgemeine Sozialpädagogik (Erziehungswissenschaft II);
3. Vertiefungsfach

A	Devianz
	oder
B	Jugendhilfe und Jugendforschung

nach Wahl der Studierenden;

4. Psychologie oder Sozialwissenschaften, und zwar dasjenige Fach, das in der Vordiplomprüfung nicht geprüft wurde.;

5. Wahlpflichtfach
- a) Sozialpolitik, Soziale Dienste, Sozialplanung, Sozialmanagement oder
 - b) Diagnose und Beratung.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 7 festgelegt.

(4) Die Fachprüfungen werden in der vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Reihenfolge in einem zusammenhängenden Prüfungsabschnitt während der vorlesungsfreien Zeit abgelegt. Sie sollten spätestens am Ende des Semesters abgeschlossen sein.

§ 24

Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 6 festgelegt.

(3) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomprüfung zurückgenommen werden.

(4) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. Angabe des gewählten Vertiefungsfaches und des Wahlpflichtfaches;
3. Vorschlag für Erst- und Zweitprüfende;
4. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll;
5. die Erklärung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2.

(5) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

(6) Zur Diplomprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, daß die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

§ 25

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe des Faches Erziehungswissenschaft, des Faches Sozialpädagogik (incl. Vertiefungsfach) und des Wahlpflichtfaches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Diplomarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 4 bis 6 zu bewerten.

§ 26

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit schon nicht bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 27

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit, wobei die Note der Diplomarbeit vierfach gewichtet wird.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft, wenn die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 jeweils zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten

dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereiches gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hochschule Vechta

Fachbereich 1

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr **

geboren am in

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft (wissenschaftlicher Studiengang) mit der Gesamtnote *) bestanden.

Fachprüfungen: Beurteilungen:

Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I)

Allgemeine Sozialpädagogik (Erziehungswissenschaft II)

Psychologie bzw.

Sozialwissenschaften

Vechta, den

(Siegel der Hochschule)

Vorsitzende(r) **) des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: sehr gut; gut; befriedigend; ausreichend

**) Nichtzutreffendes streichen

Hochschule Vechta

Fachbereich 1

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr **

geboren am in

hat die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft (wissenschaftlicher Studiengang) mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit mit der Gesamtnote *) bestanden.

Fachprüfungen: Beurteilungen:

1. Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I)

2. Allgemeine Sozialpädagogik (Erziehungswissenschaft II)

3. Vertiefungsfach

A. Devianz

oder

B. Jugendhilfe und Jugendforschung

4. Psychologie bzw.

Sozialwissenschaften

5. Diplomarbeit über das Thema

Vechta, den

(Siegel der Hochschule)

Vorsitzende(r) **) des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: sehr gut; gut; befriedigend; ausreichend

**) Nichtzutreffendes streichen

Hochschule Vechta
Fachbereich 1

Diplomurkunde

Die Hochschule Vechta verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn
geboren am in
den Hochschulgrad

Diplom-Pädagogin *)
Diplom-Pädagoge *)
(abgekürzt: Dipl.-Päd.)

nachdem sie/er *) die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit am nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Vechta, den

.....
Leitung des Fachbereichs Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Prüfungsvorleistungen nach § 21 (2)

Leistungsnachweise

Fächer	Anzahl
1. Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I) Leistungsnachweis aus den Gegenstandsfeldern nach Anlage 5, Abschnitt II, Nr. 1, Buchstabe a) bis c)	1
2. Allgemeine Sozialpädagogik (Erziehungswissenschaft II) Leistungsnachweise aus den Gegenstandsfeldern nach Anlage 5, Abschnitt II, Nr. 2, Buchstabe a) bis c)	2
3. Psychologie Leistungsnachweise aus den Gegenstandsfeldern nach Anlage 5, Abschnitt II, Nr. 3, Buchstabe a) bis d)	2
oder	
4. Sozialwissenschaften Leistungsnachweise aus den Gegenstandsfeldern nach Anlage 5, Abschnitt II, Nr. 3: 1 Leistungsnachweis aus a) bis d) und 1 Leistungsnachweis aus e) bis g)	2
5. Grundlagen und Methoden der empirischen Sozialforschung Je ein Leistungsnachweis in Statistik, Empirie und qualitativen Forschungsmethoden	3
6. Recht Leistungsnachweise aus 'Recht der sozialen Arbeit' und 'Jugendstrafrecht'	2
7. Erfolgreicher Abschluß der berufspraktischen Tätigkeit nach § 7 (2) c)	1

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
sowie Prüfungsanforderungen für die Diplomvorprüfung nach § 20 (3)

I. Prüfungsleistungen

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Gewichtungsfaktor
1. Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I)	· schriftliche Hausarbeit oder Klausur (4 Stdn.)	0,5 1
	· mündliche Prüfung (30 Min.)	0,5
2. Allgemeine Sozialpädagogik (Erziehungswissenschaft II)	· mündliche Prüfung (45 Min.)	1
3. Psychologie oder Sozialwissenschaften*	· schriftliche Hausarbeit oder Klausur (4 Stdn.)	0,5 1
	· mündliche Prüfung (30 Min.)	0,5

* Das im Rahmen der Vordiplomprüfung nicht gewählte Fach wird in der Diplomprüfung geprüft.

II. Prüfungsanforderungen

Zu Nr. 1: Grundkenntnisse über

- Probleme des Kindes- und Jugendalters,
- Theorie zum Sozialisationsprozeß,
- Analysen und Konzepte zur Struktur pädagogischen Handelns,
- Qualitative Forschungsmethoden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei der vorgenannten Gegenstandsfelder. Das Gegenstandsfeld d) ist verpflichtender Bestandteil der Prüfung. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf ein Thema aus a) bis c), jedoch nicht die der mündlichen Prüfung.

Zu Nr. 2: Grundkenntnisse über

- Geschichte und Konzepte der Sozialpädagogik,
- Konzepte abweichenden Verhaltens,
- Fallanalyse und Hilfepläne. Modelle psychosozialer Diagnose,
- Kinder- und Jugendhilfe und Schule.

Die Prüfung erstreckt sich auf drei der vorstehenden Gegenstandsfelder.

Zu Nr. 3: Grundkenntnisse in Psychologie über

- Allgemeine Psychologie,
- Entwicklungspsychologie,
- Sozialpsychologie,
- Psychologie des Lehrens und Lernens.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf eines der vorgenannten Gegenstandsfelder.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei der vorgenannten Gegenstandsfelder, jedoch nicht das der schriftlichen Arbeit.

oder

Grundkenntnisse in Sozialwissenschaften über

Soziologie

- Allgemeine Soziologie,
- Familiensoziologie,
- Jugendsoziologie,
- Erziehung und Gesellschaft;

Politologie

- Politik des Sozialstaates;

Philosophie

- Ethische Grundlagen sozialen Handelns;

Raumplanung

- Stadtplanung in der Region.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf eines der Gegenstandsfelder a) bis d). Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf insgesamt zwei Gegenstandsfelder aus e) bis g).

Anlage 6

Prüfungsvorleistungen nach § 24 (2)

Leistungsnachweise

Fächer	Anzahl
1. Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I) Leistungsnachweise aus Gegenstandsfeldern nach Anlage 7, Abschnitt II, Nr. 1, Buchstabe a) bis d)	1
2. Allgemeine Sozialpädagogik (Erziehungswissenschaft II) Leistungsnachweise aus Gegenstandsfeldern nach Anlage 7, Abschnitt II, Nr. 2, Buchstabe a) bis d)	2
3. Vertiefungsfach A: Devianz Leistungsnachweise aus Gegenstandsfeldern nach Anlage 7, Abschnitt II, Nr. 3, Buchstabe a) bis d) oder Vertiefungsfach B: Jugendhilfe und Jugendforschung Leistungsnachweise aus Gegenstandsfeldern nach Anlage 7, Abschnitt II, Nr. 3, Buchstabe a) bis d)	2
4. Psychologie Leistungsnachweise aus Gegenstandsfeldern nach Anlage 5, Abschnitt II, Nr. 3, Buchstabe a) bis d) oder Sozialwissenschaften Leistungsnachweise aus Gegenstandsfeldern nach Anlage 5, Abschnitt II, Nr. 3: 1 Leistungsnachweis aus Buchstaben a) bis d) und 1 Leistungsnachweis aus Buchstaben e) bis g)	2
5. Wahlpflichtfach Leistungsnachweis aus dem Gegenstandsfeld . „Sozialpolitik, Soziale Dienste, Sozialplanung, Sozialmanagement“ oder . „Diagnostik und Beratung“	1
6. Erfolgreicher Abschluß der berufspraktischen Tätigkeit nach § 7 (2) c)	1

Anlage 7

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
sowie Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung nach § 23 (3)

I. Prüfungsleistungen

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Gewichtungsfaktor
1. Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I)	. mündliche Prüfung (45 Min.)	1
2. Allgemeine Sozialpädagogik (Erziehungswissenschaft II)	. schriftliche Hausarbeit oder Klausur (4 Std.) . mündliche Prüfung (45 Min.)	0,5 1 0,5
3. Vertiefungsfach A: Devianz oder Vertiefungsfach B: Jugendhilfe und Jugendforschung	. mündliche Prüfung (45 Min.) . . . mündliche Prüfung (45 Min.)	 1 1
4. Psychologie oder Sozialwissenschaften	. schriftliche Hausarbeit oder Klausur (4 Std.) . mündliche Prüfung (30 Min.)	0,5 1 0,5
Das im Rahmen der Vordiplomprüfung nicht geprüfte Fach wird im Rahmen der Diplomprüfung geprüft.		
5. Wahlpflichtfach „Sozialpolitik, Soziale Dienste, Sozialplanung, Sozialmanagement“ oder „Diagnostik und Beratung“	. mündliche Prüfung (30 Min.) . oder . mündliche Prüfung (30 Min.)	1 1

6. Diplomarbeit

II. Prüfungsleistungen

- Zu Nr. 1: Vertiefte Kenntnisse in
- Institutions- und Organisationsanalysen in der Erziehung,
 - Pädagogische Diagnostik,
 - Pädagogische Konzepte und Bewegungen in der Geschichte der Erziehung,
 - Theorien und Konzepte der Erziehungswissenschaft.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei der vorgenannten Gegenstandsfelder, wobei d) verpflichtender Bestandteil der Prüfung ist.

Zu Nr. 2: Vertiefte Kenntnisse in

- a) Konzepte und Methoden angewandter Lebensweltforschung,
- b) Formen psychosozialer Intervention,
- c) Sozialpädagogische Kasuistik,
- d) Theorien zur Sozialpädagogik und zum sozialpädagogischen Handeln.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf eines der vorgenannten Gegenstandsfelder.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei der vorgenannten Gegenstandsfelder, jedoch nicht das der schriftlichen Arbeit, wobei d) verpflichtender Bestandteil der mündlichen Prüfung ist.

Zu Nr. 3: Vertiefungsfach A: Devianz

Vertiefte Kenntnisse in

- a) Felder der Devianz,
- b) Konzepte devianzpädagogischer Diagnose und Beratung,
- c) Geschichte und Konzepte von Institutionen der Jugendkriminalität,
- d) Konzepte einer Devianzpädagogik.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei der vorgenannten Gegenstandsfelder, wobei a) verpflichtender Bestandteil der Prüfung ist.

oder

Vertiefungsfach B: Jugendhilfe und Jugendforschung

Vertiefte Kenntnisse in

- a) Handlungsfelder außerschulischer Jugendarbeit,
- b) Einführung in Theorien und Konzepte gruppenbezogener Verfahren in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- c) Sucht, Kriminalität und Aggression: Fall- und Lebensweltanalyse problematischer Sozialisationsbedingungen,
- d) Jugend und Medien; ästhetische Praxis; Formen jugendlicher Subkultur.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei der vorgenannten Gegenstandsfelder, wobei a) verpflichtender Bestandteil der Prüfung ist.

Zu Nr. 4: Psychologie und Sozialwissenschaften

Vertiefte Kenntnisse in

den Gebieten der Anlage 5; Abschnitt II, Nr. 3.

Für die schriftliche und mündlichen Prüfungen gelten die Bestimmungen der Anlage 5, Abschnitt II, Nr. 3

Zu Nr. 5: Vertiefte Kenntnisse in

- a) Sozialpolitik, Soziale Dienste, Sozialplanung, Sozialmanagement oder
- b) Diagnostik und Beratung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die vorgenannten Gegenstandsfelder in a) oder b).

Umfang des Lehrangebots

Entsprechend dem in dieser Diplomprüfungsordnung angestrebten Qualifikationsprofil verteilt sich die insgesamt zur Verfügung stehende Studienzeit von 146 SWS folgendermaßen:

A. Grundstudium

- 1. Allgemeine Pädagogik (incl. 2 SWS für qualitative Forschungsmethoden) 10 SWS
- 2. Allgemeine Sozialpädagogik (hierin sind enthalten: 4 SWS für Statistik/Empirie 4 SWS für Praxisseminare) 24 SWS
- 3. Recht 4 SWS
- 4. Nebenfächer Psychologie und Sozialwissenschaften (Auf das nach § 20 (2) 3. gewählte Fach entfallen 16 SWS; auf das nicht gewählte Fach 4 SWS. Im Fach Sozialwissenschaften sind die Fächer Soziologie mit 6 SWS, Politologie mit 2 SWS, Philosophie mit 2 SWS und Regionalplanung mit 2 SWS beteiligt; die restlichen 4 SWS sind fakultativ.) 20 SWS
- 5. Freier Wahlbereich 10 SWS

B. Hauptstudium

- 1. Allgemeine Pädagogik 10 SWS
- 2. Allgemeine Sozialpädagogik (inclusive 8 SWS Projektseminar und 2 SWS Praxisseminar) 18 SWS
- 3. Vertiefungsfach A: Devianz 10 SWS
Vertiefungsfach B; Jugendhilfe und Jugendarbeit 10 SWS
- 4. Wahlpflichtfach: Sozialpolitik - Soziale Dienste - Sozialplanung - Sozialmanagement 4 SWS
Wahlpflichtfach: Diagnostik und Beratung 4 SWS
- 5. Psychologie oder Sozialwissenschaften (das in der Diplomvorprüfung nicht geprüfte Fach) 12 SWS
- 6. Freier Wahlbereich 8 SWS
- 7. Philosophie 2 SWS

Näheres regelt die Studienordnung und der Studienplan.